

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 7. September 1993

225. Stück

619. Verordnung: Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung**620.** Verordnung: Änderung der Chemikalienverordnung**621.** Verordnung: Zahntechniker-Meisterprüfungsordnung

619. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, des § 28 Abs. 3 des Notariatsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1987, sowie des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 523/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 21/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission und der Notariatsprüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit bei den Prüfungen je Prüfungswerber folgende Vergütungen:

1. Für eine Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung oder der Notariatsprüfung oder eine Rechtsanwaltsprüfung nach Art. V Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1993:
 - a) Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen 1 450 S;
 - b) Vorsitzende, die nur mündlich prüfen 850 S;
 - c) sonstige Mitglieder, die schriftlich und mündlich prüfen 1 200 S;
 - d) sonstige Mitglieder, die nur mündlich prüfen 600 S;
2. für eine Rechtsanwaltsprüfung in Form einer Gesamtprüfung oder eine Prüfung nach § 5 BARG:
 - a) Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen 1 800 S;
 - b) Vorsitzende, die nur mündlich prüfen 1 050 S;
 - c) sonstige Mitglieder, die schriftlich und mündlich prüfen 1 500 S;
 - d) sonstige Mitglieder, die nur mündlich prüfen 750 S;
3. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Vorsitzende | 425 S; |
| b) sonstige Mitglieder | 300 S. |

§ 2. (1) Die Aufsichtspersonen erhalten für jede begonnene Stunde ihrer Tätigkeit bei den in § 1 Z 1 und 2 genannten Prüfungen eine Vergütung von 100 S.

(2) Die Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeit je Prüfungswerber, dem sie im Rahmen einer der in § 1 Z 1 und 2 genannten Prüfungen beigegeben werden, und je schriftlicher Prüfungsarbeit eine Vergütung von 250 S.

§ 3. (1) Die Prüfungswerber haben vor Einbringung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung folgende Prüfungsgebühr (Justizverwaltungsgebühr) an das zuständige Oberlandesgericht zu entrichten:

1. Für eine Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung oder der Notariatsprüfung 4 700 S;
2. für eine Rechtsanwaltsprüfung in Form einer Gesamtprüfung oder eine Prüfung nach § 5 BARG 6 800 S;
3. für eine Rechtsanwaltsprüfung nach Art. V Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1993 3 700 S;
4. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG 1 350 S.

(2) Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder im Fall eines spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung bzw. der Ergänzungsprüfung erklärten Rücktritts des Prüfungswerbers ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, BGBl. Nr. 201/1988, außer Kraft.

Michalek

620. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der die Chemikalienverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 und 17 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 759/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und auf Grund des § 18 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit diese Regelungen Pflanzenschutzmittel betreffen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 274/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 lautet das Datum im ersten Satz:
„31. Dezember 1993“.

2. In § 23 lauten die Daten im ersten und zweiten Satz:
„31. Dezember 1993“ bzw. „30. Juni 1994“.

3. Anhang B, Punkt 1.6. lit. c lautet:

„c) akut letale Toxizität
LC₅₀ inhalativ, Ratte: ≤ 0,25 mg/l/4 h
R 26 Sehr giftig beim Einatmen“

4. Anhang B, Punkt 1.6. lit. d lautet:

„d) erhebliche Anhaltspunkte, daß irreversible nicht letale Wirkungen anderer Art als die in Punkt 2 genannten (krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde) durch eine einmalige Verabreichung über einen geeigneten Aufnahmeweg im allgemeinen im Bereich der unter lit. a bis c genannten Dosen verursacht werden können.
R 39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
Um den kritischen Aufnahmeweg zu bezeichnen, ist R 39 in einer der folgenden Kombinationen zu verwenden:
R 39/26, R 39/27, R 39/28, R 39/26/27, R 39/26/28, R 39/27/28, R 39/26/27/28.“

5. Anhang B, Punkt 1.7. lit. c lautet:

„c) akut letale Toxizität
LC₅₀ inhalativ, Ratte: 0,25 < LC₅₀ ≤ 1 mg/l/4 h
R 23 Giftig beim Einatmen“

6. Anhang B, Punkt 1.7. lit. d lautet:

„d) erhebliche Anhaltspunkte, daß irreversible nicht letale Wirkungen anderer Art als die in Punkt 2 genannten (krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde) durch eine einmalige Verabreichung über einen

geeigneten Aufnahmeweg im allgemeinen im Bereich der unter lit. a bis c genannten Dosen verursacht werden können.

R 39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
Um den kritischen Aufnahmeweg zu bezeichnen, ist R 39 in einer der folgenden Kombinationen zu verwenden:
R 39/23, R 39/24, R 39/25, R 39/23/24, R 39/23/25, R 39/24/25, R 39/23/24/25.“

7. Anhang B, Punkt 1.7. lit. e lautet:

„e) schwerwiegende Wirkungen (Gesundheitsschäden in Form eindeutiger funktioneller Störungen oder morphologischer Veränderungen von toxikologischer Bedeutung) können durch deutlich niedrigere Dosen als die in 1.8. lit. e genannten bei wiederholter oder längerer Exposition über einen geeigneten Aufnahmeweg verursacht werden.
R 48 Gefahr erster Gesundheitschäden bei längerer Exposition
Um den kritischen Aufnahmeweg zu bezeichnen, ist R 48 in einer der folgenden Kombinationen zu verwenden:
R 48/23, R 48/24, R 48/25, R 48/23/24, R 48/23/25, R 48/24/25, R 48/23/24/25.“

8. Anhang B, Punkt 1.8. lit. c lautet:

„c) akut letale Toxizität
LC₅₀ inhalativ, Ratte: 1 y LC₅₀ ≤ 5 mg/l/4 h
R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen“

9. Anhang B, Punkt 1.8. lit. d lautet:

„d) erhebliche Anhaltspunkte, daß irreversible nicht letale Wirkungen anderer Art als die in Punkt 2 genannten (krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde) durch eine einmalige Verabreichung über einen geeigneten Aufnahmeweg im allgemeinen im Bereich der unter lit. a bis c genannten Dosen verursacht werden können.
R 40 irreversibler Schaden möglich
Um den kritischen Aufnahmeweg zu bezeichnen, ist R 40 in einer der folgenden Kombinationen zu verwenden:
R 40/20, R 40/21, R 40/22, R 40/20/21, R 40/20/22, R 40/21/22, R 40/20/21/22.“

10. Anhang B, Punkt 1.8. lit. e lautet:

„e) schwerwiegende Wirkungen (Gesundheitsschäden in Form eindeutiger funktioneller Störungen oder morphologischer Veränderungen von toxikologischer Bedeutung) können bei wiederholter oder längerer Exposition über einen geeigneten Aufnahmeweg verursacht werden durch Dosen in der Größenordnung von
— oral, Ratte: ≤ 50 mg/kg (Körpergewicht)/Tag
— dermal, Ratte oder Kaninchen: ≤ 100 mg/kg (Körpergewicht)/Tag

- inhalativ, Ratte: $\leq 0,25$ mg/16 h/Tag
Diese Richtwerte können unmittelbar gelten, wenn schwerwiegende Wirkungen bei einer subchronischen (90 Tage) Toxizitätsstudie beobachtet wurden. Werden die Ergebnisse einer subakuten (28 Tage) Toxizitätsstudie bewertet, sind die Werte etwa um das Dreifache zu erhöhen. Liegt eine chronische (2 Jahre) Toxizitätsstudie vor, sollte eine fallweise Bewertung vorgenommen werden. Stehen Ergebnisse von Studien mit unterschiedlichen Untersuchungszeiträumen zur Verfügung, sollten in der Regel die Ergebnisse der Studie mit dem längsten Untersuchungszeitraum verwendet werden.

R 48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

Um den kritischen Aufnahmeweg zu bezeichnen, ist R 48 in einer der folgenden Kombinationen zu verwenden:

R 48/20, R 48/21, R 48/22, R 48/20/21, R 48/20/22, R 48/21/22, R 48/20/21/22.“

Rauch-Kallat

621. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Zahntechniker (Zahntechniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Zahntechniker (§ 94 Z 70 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen von Modellen nach Abformungen und Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
2. Doublieren und Vermessen von Modellen,

3. Herstellen, Instandsetzen, Erweitern und fach- und materialgerechtes Reinigen von feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz aus Metallen, Legierungen, keramischen Massen, Kunststoffen, anderen geeigneten Werkstoffen und deren Kombinationen,
4. Herstellen, Instandsetzen, Erweitern und fach- und materialgerechtes Reinigen von kieferorthopädischen, orthopädischen und prophylaktischen Geräten und Hilfsmitteln,
5. Herstellen, Instandsetzen, Erweitern und fach- und materialgerechtes Reinigen von Kieferbruch-, Parodontose-, Knirscher- und Aufbißschienen und anderen Schienen,
6. Herstellen, Instandsetzen, Erweitern und fach- und materialgerechtes Reinigen von Sportschutz, Obturatoren, Resektionsprothesen und Epithesen,
7. Herstellen, Instandsetzen, Erweitern und fach- und materialgerechtes Reinigen von Implantatkonstruktionen und
8. Herstellen, Instandsetzen und Verarbeiten von Gelenken, Geschieben, Federarmen, Teleskopen, Konen und feinmechanischen und anderen Halte- und Stützelementen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungstücke dienen:
 - a) eine ausgearbeitete totale Oberkiefer- und Unterkieferprothese in Kunststoff (Herstellung von Abdrücken und Modellen, Bißnahme, Auf- und Fertigstellung und Reokklusion und Eingliederung),
 - b) ein bis höchstens zwei kieferorthopädische und orthodontische Geräte,
 - c) eine mindestens sechsstellige Kronen- oder Brückenarbeit, wobei mindestens vier Stellen keramisch zu verblenden sind und eine mindestens sechsstellige Brücke als Vorarbeit (geteilt, verschraubbar oder mit Brückengeschoben zu fertigen) und
 - d) eine partielle Modellgußprothese mit feinmechanischen Halte-, Druck- und Schubverteilungselementen (Teleskope, Kone, Stege, Riegel oder ähnliche Elemente), wobei die fehlenden Zähne in Kunststoff fertigzustellen sind und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs.1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Arbeitstagen mit insgesamt 52 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 60 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachzeichnen, Konstruktionsplanung und technische Mathematik (§ 4) und Fachkalkulation (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Zahntechnische Fachkunde (§ 6),
2. Biologie, Anatomie, Physiologie und Biophysik (§ 7),
3. Werkstoffkunde (§ 8),
4. Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde (§ 9) und
5. Fachliche Sondervorschriften (§ 10).

Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachzeichnen, Konstruktionsplanung und technische Mathematik

§ 4. Im Gegenstand Fachzeichnen, Konstruktionsplanung und technische Mathematik sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen von einfachen Körpern,
2. einfache Gleichungen, Mischungsrechnen und Legierungsrechnen,
3. Dreisatzaufgaben, Prozentrechnen und Diskontrechnen,
4. Berechnen des Werkstoffbedarfes,
5. Zeichnen von Zahnersatzteilen und Anfertigen von Skizzen zum Zwecke der Arbeitsanweisung und Arbeitsausführung und
6. Konstruktionsplanung.

Fachkalkulation

§ 5. Im Gegenstand Fachkalkulation sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Wesentliche Faktoren für die Preisbildung und
2. Kostenermittlung einschließlich Berechnungen für die Angebotskalkulation.

Zahntechnische Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand zahntechnische Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Kronen und Brückentechnik,

2. Teilprothetik und Modellgußtechnik,
3. Totalprothetik,
4. Kieferorthopädie und Orthodontie,
5. Epithesen, Schienen und Sportschutz,
6. Implantat-Suprakonstruktionen und
7. Fachbezeichnungen in deutscher, lateinischer und englischer Sprache.

Biologie, Anatomie, Physiologie und Biophysik

§ 7. Im Gegenstand Biologie, Anatomie, Physiologie und Biophysik sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Allgemeine Anatomie,
2. Anatomie des Kopfes,
3. Kiefergelenk und dessen Funktionen,
4. Nerven, Kaumuskulatur und mimische Muskulatur,
5. Mundhöhle,
6. Zell- und Gewebelehre,
7. Histologie,
8. Formenlehre und Histologie der Zähne,
9. Kiefer- und Zahnanomalien und deren Ursachen und
10. Entwicklungsgeschichte der Zähne.

Werkstoffkunde

§ 8. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Verwendung, Verarbeitung, Eigenschaften und Biokompatibilität der zahntechnischen Werk- und Hilfsstoffe,
2. physikalische Grundlagen (insbesondere Grundbegriffe und wichtige fachbezogene Lehren der Mechanik, Wärme, Elektrizität, Optik und Farbenlehre),
3. chemische Grundlagen (insbesondere Grundbegriffe und wichtige fachbezogene Lehren der anorganischen und organischen Chemie) und
4. Grundkenntnisse der Metallurgie.

Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde

§ 9. Im Gegenstand Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Maschinen, Werkzeuge und Geräte und
2. computerunterstützte Arbeitstechniken.

Fachliche Sondervorschriften

§ 10. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes,

2. Hygienemaßnahmen,
3. Normen und sonstige technische Richtlinien,
4. Qualitätssicherung und
5. einschlägige EG-Bestimmungen.

fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs.2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Zahntechniker beziehen, außer Kraft.

Schlußbestimmung

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs.1 GewO 1973 die den

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.